

Vorlage Nr.: V1632/17
Datum: 5. April 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten
(Kleinprojektfonds)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten (Kleinprojektfonds).

bereits gefasste Beschlüsse:

V1334/16 vom 24.11.2016 Haushaltssatzung 2017/2018

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:	10.100.25.4.0.01 - spartenübergreifende kommunale Kulturförderung
Kostenart:	43180000

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr: 50.000 EUR

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:	10.100.25.4.0.01 - spartenübergreifende kommunale Kulturförderung
Kostenart:	43180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Beschluss vom 24.06.2016 wurde der Oberbürgermeister vom Stadtrat beauftragt darzustellen, wie ein Kleinprojektfonds im Umfang von 50.000 EUR organisiert werden kann, mit welchem kurzfristig und unbürokratisch kulturelle Projekte gefördert werden können. Mit Beschluss des Doppelhaushaltes 2017/2018 wurden für die Förderung kultureller Kleinprojekte 50.000 EUR zusätzlich in den Haushalt des Geschäftsbereiches Kultur und Tourismus eingestellt. Die für die Kulturförderung geltenden Rahmenbedingungen und ersten Überlegungen zu einem Kleinprojektfonds wurden im Kulturausschuss am 18.10.2016 vorgestellt und diskutiert.

Mit der erarbeiteten Richtlinie zur Förderung kultureller Kleinprojekte soll die vom Stadtrat beauftragte Möglichkeit zur Projektförderung von kulturellen Kleinprojekten außerhalb der bestehenden Kulturförderrichtlinie geschaffen werden.

Die Förderentscheidung soll durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz getroffen werden, um zusätzliche zeitaufwendige Verfahrensschritte und -kosten zu vermeiden. Um über das Jahr hinweg die Förderung von Kleinprojekten zu ermöglichen, wird die Höhe der pro Quartal zur Verfügung stehenden Mittel auf 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (derzeit jährlich 50.000 EUR) beschränkt. Es ist vorgesehen, den zuständigen Ausschuss für Kultur und Tourismus regelmäßig über die Förderentscheidungen zu informieren.

Gegenstand der Förderung sollen insbesondere kurzfristig entwickelte Kleinprojekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter sein, die aufgrund des zeitlichen Verlaufs nicht über das reguläre Antragsverfahren zur Projektförderung nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung beantragt werden konnten. Mit der Förderung von Kleinprojekten sollen kulturell-künstlerische Vorhaben ermöglicht werden, die aus aktuellem gesellschaftlichen Anlässen oder aus spontanen Impulsen / Initiativen des Antragstellers hervorgehen.

Vorgeschlagen wird eine maximale Fördersumme von bis zu 2.500. EUR je Projekt. Dies entspricht der in der Kulturförderrichtlinie festgehaltenen Summe, welche auch bisher vom Amt für Kultur und Denkmalschutz aus nicht abgeforderten Zuwendungen oder restlichen Haushaltsmitteln eigenständig vergeben werden kann. Auch ein geringerer maximaler Förderbetrag wurde geprüft, jedoch mit Verweis auf den dadurch generell erhöhten Verwaltungsaufwand des Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens für die dann regelmäßig größere Anzahl von möglichen geförderten Projekten verworfen.

Um die kurzfristige Förderung sicherzustellen, wird eine Antragstellung maximal 10 Wochen aber mindestens 4 Wochen vor Projektbeginn vorgeschlagen. In dieser Zeit kann im Amt für Kultur und Denkmalschutz die notwendige fachliche Prüfung der Projektinhalte und der formalen Fördervoraussetzungen erfolgen. Da Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln grundsätzlich an gesetzliche Vorgaben des Haushalts- und Förderrechts gebunden sind, ist nicht vorgesehen, die bisher praktizierte formelle Antragstellung mit geeigneten Projektbeschreibungen und Finanzierungsplänen auszusetzen oder wesentlich zu vereinfachen. Für die fachliche Einschätzung der Förderwürdigkeit jedes einzelnen Projektes sind diese Angaben zwingend beizubringen. Zur Vereinfachung der Mittelabrechnung sollen in der Regel einfache Verwendungsnachweise zugelassen werden, welche neben einem Sachbericht nur die tabellarische Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen beinhalten.

Alternativ zur jetzt vorgeschlagenen gesonderten Richtlinie wurde die Verankerung der Förderung kurzfristiger kulturelle Kleinprojekte in der bestehenden Kulturförderrichtlinie geprüft. Neben der ausreichenden Beschreibung der Kriterien und des Verfahrens der Kleinprojektförderung wäre eine Abgrenzung zur „klassischen“ Projektförderung zu formulieren. In Abweichung der bisher geregelten Entscheidungsabläufe müsste die Förderentscheidung durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz ohne Einbeziehung weiterer ehrenamtlicher Gremien wie Facharbeitsgruppen und Kulturbeirat getroffen werden, da jedenfalls bei kurzfristiger Antragstellung, z. B. 4 Wochen vor Projektbeginn, die notwendige fachliche Bewertung und abschließende Förderentscheidung nicht in dem bestehenden zeitlichen Rahmen sichergestellt werden kann, da aufgrund der notwendigen Gremiensitzungen zusätzliche Abstimmungsprozesse notwendig sind. Zudem entstehen für die ehrenamtliche Gremienarbeit weitere Verfahrenskosten. Deshalb und aufgrund der Abgrenzungsproblematik wird die Aufnahme der Regelung zur kurzfristigen Förderung von Kleinprojekten in die bestehende Kulturförderrichtlinie nicht vorgeschlagen.

Als weitere Möglichkeit der Umsetzung eines Förderverfahrens für kurzfristige Kleinprojekte wurde die Übertragung dieser Aufgabe an geeignete Dritte geprüft. Aufgrund der im Freistaat Sachsen mit dem Kulturraumgesetz geschaffenen gesetzlichen Grundlage zur Förderung durch die urbanen Kulturräume wird dieses Verfahren als rechtlich bedenklich angesehen. Insbesondere die Sicherstellung einer ermessenfehlerfreien Rechtsausübung sowie die in der Förderung regelmäßig vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeit abschlägig beschiedener Antragsteller scheint problematisch. Zudem dürften die bei einem externen Dritten entstehenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten in einem ungünstigen Verhältnis zu dem vom Stadtrat vorgesehen Förderbetrag von insgesamt 50.000 EUR stehen. Bei einer angenommenen Förderung von zusätzlich 20 bis 50 Projekten und der dazu erforderlichen Antragsbearbeitung und Verwendungsnachweisprüfung dürften Verwaltungskosten in nicht unerheblicher Höhe entstehen. Neben den oben genannten rechtlichen Bedenken wurde insbesondere aufgrund dieser zusätzlich aufzubringenden Verfahrenskosten die externe Vergabe von Kulturfördermitteln nicht weiter verfolgt.

Anlagenverzeichnis:

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten (Kleinprojektfonds)